

Erklärung über die elterliche Sorge zur Wohnadresse Minderjähriger (Erklärung betreffend Aufenthaltsort Minderjähriger bei getrenntem Wohnsitz der Eltern)

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer ordentlichen Zu-, Um-, resp. Wegzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften rechtsgültig.

Angaben zu den Eltern

NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM	TELEFONNUMMER
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM	TELEFONNUMMER

Angaben zu den minderjährigen Kindern*

NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM

*Bei mehr als fünf Kindern bitte weitere Formulare verwenden.

Die unterzeichnende sorgeberechtigte Person erklärt hiermit, im Besitze der

☐ **alleinigen** oder ☐ **gemeinsamen**

elterlichen Sorge zu sein.

Bei **gemeinsamer elterlicher Sorge** erklärt sie/er, dass die Zu-, Um- resp. Wegzugsmeldung obgenannter Minderjähriger im Einverständnis des anderen Elternteils erfolgt und diesbezüglich keine anderweitigen Massnahmen seitens der zuständigen Kindesschutzbehörde vorliegen (Art. 301a Abs 2 ZGB).

Bei **alleiniger elterlicher Sorge** beachten Sie bitte Ihre Informationspflichten nach Art. 301a Abs 3 ZGB: Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

Neue Adresse minderjähriger Kinder: _____

Ort, Datum / Unterschrift

Bei einer Abmeldung ins Ausland ist bei **gemeinsamer elterlicher Sorge** zusätzlich zwingend das schriftliche Einverständnis des anderen Elternteils einzureichen.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 301a¹

II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

¹ Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder

b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

³ Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

⁴ Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

⁵ Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.

¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), in Kraft seit 1. Juli 2014 ([AS 2014 357](#); [BBl 2011 9077](#)).